



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 23. Juni 1971

Teil II Nr. 52

„-Tag“	Inhalt	Seite
2. 6. 71	Verordnung über die Bildung und Tätigkeit von Exportkontoren.....	433
15. 6. 71	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971.....	440
15. 5. 71	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung —.....	442
1. 6. 71	Anordnung Nr. 2 zur Durchführung der Praktika von Studenten der Universitäten und Hochschulen in sozialistischen Betrieben, staatlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen — Vorbereitung und Durchführung des Ausbildungsabschnittes an Ingenieurhochschulen in der sozialistischen Praxis —.....	443
28. 5. 71	Anordnung über Erhebung eines Sicherungsbetrages bei der Weitergabe von Flaschenkästen und Harassen an die Bevölkerung.....	445
1. 6. 71	Anordnung über die Bildung und Verwendung des Risikofonds im Bereich des Bauwesens.....	445
8. 4. 71	Anordnung über die Kennzeichnung von Naturschutzobjekten in der Deutschen Demokratischen Republik.....	446
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	448
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“.....	448

Verordnung über die Bildung und Tätigkeit von Exportkontoren vom 2. Juni 1971

Die Erhöhung der Effektivität des Exports von Betrieben, die gleiche bzw. gleichartige Erzeugnisse produzieren, erfordert die Sicherung eines einheitlichen, umfassenden und wettbewerbsfähigen Exportsortiments und im Rahmen der ständigen Entwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit die Koordinierung der Exporttätigkeit der in den Erzeugnisgruppen zusammengeschlossenen Betriebe.

Zur besseren Lösung der damit verbundenen Aufgaben können volkseigene Betriebe mit Betrieben anderer Eigentumsformen Exportkontore bilden.

Die Exportkontore sind Gesellschaften entsprechend Artikel 42 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie haben auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung in enger Zusammenarbeit mit dem volkseigenen Leitbetrieb der Erzeugnisgruppe ihre arbeitsteiligen Beziehungen zu den Exportbetrieben und zu den Außenhandelsbetrieben durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zu entwickeln.

I. Bildung, Rechtsstellung und Aufgaben des Exportkontors

§ 1

(1) Zur Erhöhung der Effektivität des Exports der Betriebe der bezirksgeleiteten Wirtschaft können Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Genossenschaften und Privatbetriebe unter Führung volkseigener Betriebe Exportkontore bilden.

(2) Exportkontore koordinieren die Exporttätigkeit der beteiligten Betriebe auf der Grundlage der zentralen staatlichen Planung und Leitung und richten ihre Tätigkeit vor allem auf

- die optimale Nutzung der Kapazitäten der beteiligten Betriebe zur Sicherung der Aufgaben für den Export und zur Erschließung zusätzlicher Reserven für den Export,
- die Herausbildung einer effektiven Produktions- und Exportstruktur sowie
- die Rationalisierung der Absatzprozesse und die weitere Verbesserung der Marktarbeit.